

Informationen zum Gewässerschutz für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen



Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt und Geologie

Anregungen von Verbänden und Organisationen sowie praktische Erfahrungen der Betreiber und von Behörden im Vollzug führten zur Fortschreibung der Sächsischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹⁾. Damit ergeben sich auch einige Veränderungen für Heizölverbraucheranlagen.



Vorsicht bleibt unerlässlich

Heizöl ist auf Grund seiner chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften als wassergefährdender Stoff in die Wassergefährdungskategorie – WGK 2 eingestuft. Das heißt, es kann die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändern, die Ökologie der Gewässer schädigen und Wassernutzungen beeinträchtigen.

Heizöl darf deshalb weder in das Grund- und Oberflächenwasser noch in die Kanalisation gelangen.

Heizölverbraucheranlagen mit ihren Anlagenteilen, wie Behälter, Rohrleitungen sowie einschließlich aller Sicherheitseinrichtungen, müssen daher so beschaffen, eingebaut und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu befürchten ist.

Sie sind als Betreiber für den ordnungsgemäßen Zustand Ihrer Anlage ***verantwortlich***. Wir informieren Sie über Ihre Pflichten und geben Ihnen Hilfestellung, um die neuen gesetzlichen Regelungen richtig und umfassend anwenden zu können.



Die Behörde muss informiert werden

Der Neubau

- jeder Heizölverbraucheranlage in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten und
- jeder Anlage mit einem Fassungsvermögen über 1.000 Liter Heizöl

ist rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

NEU Hochwässer haben in der Vergangenheit immer wieder zu erheblichen Schäden geführt. Im Rahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes müssen nunmehr ***auch bereits bestehende*** Heizölverbraucheranlagen in Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt werden können (***Überschwemmungsgebieten***), bis spätestens zum ***27. Mai 2002*** von Ihnen bei der zuständigen Wasserbehörde angezeigt werden¹⁾.

NEU Benutzen Sie bitte das neue, amtlich bekannt gemachte Anzeigeformular²⁾, damit von Anfang an alle Angaben vollständig sind. Sie erhalten das Formular auch bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde.

NEU Ihre zuständige Wasserbehörde ist verpflichtet, den Eingang Ihrer Anzeige innerhalb eines Monats zu bestätigen. Sie teilt Ihnen, soweit erforderlich, auch mit, ob Bedenken zum Bau am angezeigten Standort bestehen¹⁾. Sie sollten daher vor Baubeginn unbedingt das Antwortschreiben abwarten!



Jetzt ist häufiger ein Fachbetrieb gefragt!

NEU Nunmehr sind bereits Heizölverbraucheranlagen über 1.000 Liter Fassungsvermögen fachbetriebspflichtig¹⁾. Das heißt, alle Tätigkeiten an der Heizölverbraucheranlage, wie einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen und reinigen müssen nun von einem nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG)³⁾ anerkannten Fachbetrieb ausgeführt werden. Fachbetriebe sind auf dem Gebiet des Gewässerschutzes besonders ausgebildet und geschult und in der Lage, Ihre Heizölverbraucheranlage mängelfrei zu errichten. Bevor Sie einen Auftrag vergeben, lassen Sie sich die Anerkennung des Fachbetriebes nach § 19 I WHG vorweisen und bewahren Sie eine Kopie davon auf!

NEU Für Heizölverbraucheranlagen über 1.000 Liter bis einschließlich 10.000 Liter ist der errichtende Fachbetrieb verpflichtet, Ihnen und der Behörde eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung¹⁾ auszustellen. Damit kann nun bei diesen Anlagen, wenn sie oberirdisch sind und keine unterirdischen Anlagenteile besitzen, eine Prüfung durch anerkannte Sachverständige außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten entfallen.



Prüfung durch Sachverständige nur noch wenn es wasserwirtschaftlich „problematisch“ wird

Prüfungen durch Sachverständige sind in vielen Fällen durch die Bescheinigungslösung im Zusammenhang mit der Fachbetriebspflicht ersetzt. Damit verringern sich für Sie die Kosten.

Für Anlagen mit einem erhöhten Wassergefährdungspotential kann jedoch auf eine Sachverständigenprüfung nicht verzichtet werden.

Ob, wie oft und welche Heizölverbraucheranlagen durch Sachverständige geprüft werden müssen, ist aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich¹⁾. **Sie sind als Betreiber verpflichtet**, eine anerkannte Sachverständigen-Organisation mit der Prüfung zu beauftragen. Eine Liste der Organisationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde.

Tabelle 1: Fristen für die Prüfung unterirdischer Heizölverbraucheranlagen und Anlagenteile

Prüfung durch Sachverständige	unterirdische Heizölverbraucheranlagen und unterirdische Anlagenteile		
	in Schutzgebieten	in Überschwemmungsgebieten	außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten
vor Inbetriebnahme	jede	jede	jede über 1.000 Liter
wiederkehrend	jede alle 2,5 Jahre	jede alle 5 Jahre	jede über 1.000 Liter alle 5 Jahre

Tabelle 2: Fristen für die Prüfung oberirdischer Heizölverbraucheranlagen

Prüfung durch Sachverständige	oberirdische Heizölverbraucheranlagen	
	in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten
vor Inbetriebnahme	jede über 1.000 Liter	jede über 10.000 Liter
wiederkehrend	jede über 1.000 Liter alle 5 Jahre	jede über 10.000 Liter alle 5 Jahre



So viel Papier muss sein

Bewahren Sie alle Unterlagen und Belege, wie

- Kopie der Anzeige,
- das Antwortschreiben der Behörde auf Ihre Anzeige,
- Kopie der Anerkennung des Fachbetriebes nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebes für Heizölverbraucheranlagen,
- baurechtliche Nachweise über die Eignung des Behälters, des Grenzwertgebers und ggf. des Leckanzeigegerätes oder den Nachweis der Beschichtung des Auffangraumes,
- Prüfbericht des Sachverständigen sorgfältig auf¹⁾.



Betreiberverantwortung und Eigeninitiative beim Betrieb

Folgendes sollten Sie im Interesse der Umwelt, aber auch zu Ihrer eigenen Sicherheit in regelmäßigen Abständen **selbst kontrollieren**:

- Behälter und Rohrleitungen auf Dichtheit und äußere Schäden,
- Auffangraum auf Rissbildung und Schäden bei der Beschichtung,
- Funktionstüchtigkeit des Leckanzeigegerätes entsprechend den Herstellerangaben.

Fühlen Sie sich als Betreiber nicht hinreichend sachkundig, können Sie auch einen Fachbetrieb mit der Kontrolle beauftragen. Wenn Ihnen Mängel auffallen, sorgen Sie bitte umgehend für deren fachgerechte Beseitigung!



Gedächtnisstütze - Merkblatt

Damit Sie schnell alle Anforderungen auf einen Blick vor sich haben, wurde speziell für Heizölverbraucheranlagen ein Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen nach § 9 SächsVAwS⁴⁾ bekannt gemacht, das Sie für Anlagen über 1.000 Liter Heizöl verwenden müssen.

Bringen Sie das Merkblatt in unmittelbarer Nähe zu Ihrer Heizölverbraucheranlage an und tragen Sie die Telefon-Nummer der zuständigen Wasserbehörde und der nächsten Polizeidienststelle ein, um im Schadensfall schnell Hilfe zu erhalten. Notieren Sie auch weitere wichtige Angaben, wie z.B. Name und Telefon-Nummer Ihres Fachbetriebes und der Sachverständigen-Organisation.

Sie erhalten den Vordruck des Merkblattes bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde. Sie können auch beim errichtenden Fachbetrieb und bei Ihrem Heizöllieferanten nachfragen.



Wenn doch etwas passiert ist – Verhalten im Schadensfall

Wenn bei einem Schadensfall Heizöl aus der Anlage austritt, ist dies unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, zur Minderung der Auswirkungen und zur Beseitigung der Schäden einzuleiten⁵⁾.



Haben Sie etwas versäumt? – Holen Sie es umgehend nach!!!

Wenn Ihre bestehende Heizölanlage vor dem 27. Mai 2000 errichtet wurde und noch nie von einem Sachverständigen geprüft worden ist, geben Sie, auch zu Ihrer eigenen Sicherheit, diese Prüfung schnellstmöglich in Auftrag!!! Die Prüfpflicht besteht nach neuem Recht weiter fort¹⁾.



Das Kleingedruckte beachten – Hinweise auf gesetzliche Quellen

Dieses Informationsblatt kann nur einen kurzen Überblick über die wichtigsten Anforderungen des Gewässerschutzes für Heizölverbraucheranlagen geben. Wenn Sie mehr wissen wollen, können Sie in den nachfolgend genannten gesetzlichen Regelungen und behördliche Bekanntmachungen nachlesen oder wenden Sie sich an Ihre zuständige Wasserbehörde, denn fragen kostet nichts.

- 1) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223)
- 2) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verwendung eines Vordruckes zur Erfüllung der Anzeigepflicht bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 583)
- 3) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457)
- 4) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Mindestinhalt des Merkblattes „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 596)
- 5) Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Neufassung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398)

Neben den wasserrechtlichen Vorschriften sind auch Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu beachten, insbesondere die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert am 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632).

Impressum:

<i>Herausgeber:</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie Zur Wetterwarte 11, D-01109 Dresden Stabsstelle 1 Öffentlichkeitsarbeit eMail: Poststelle@lfugdd.smu.sachsen.de
<i>Bearbeitung:</i>	Referat Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wasserbau Abteilung Wasser
<i>Redaktionsschluss:</i>	November 2000
<i>Gestaltung, Satz, Repro:</i>	Werbeagentur Friebe, Pillnitzer Landstr. 37, D-01326 Dresden
<i>Druck und Versand</i>	Sächsische Druck- und Verlagshaus AG, Tharandter Str. 23-27, D-01159 Dresden, Fax: 0351/4203186 (Versand), eMail: versand@sdv.de
<i>Auflage:</i>	50.000
<i>Bezugsbedingungen:</i>	Der Bezug erfolgt bei der Sächsischen Druck- und Verlagshaus AG.

Hinweis:

Dieses Falblatt wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) herausgegeben. Es darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf es nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Landesamtes zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden kann. Den Parteien ist es gestattet, das Falblatt zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Dieses Falblatt ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Dezember 2000

Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie ist im Internet. Adresse: <http://www.lfug.de>